

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

7. November 2017

## **Vorbereitung eines siebten Medienänderungsstaatsvertrages Hamburg / Schleswig-Holstein (7. MÄStV HSH)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit Schreiben vom 11.10.2017 sowie in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 01.11.2017 hat die Staatskanzlei unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) darüber unterrichtet, dass die zwei Staatsvertragsländer Hamburg und Schleswig-Holstein, welche die Rechtsaufsicht über die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein haben, die Unterzeichnung eines 7. MÄStV HSH vorsehen. Den Betroffenen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zum Entwurf des 7. MÄStV HSH ermöglicht.

Hintergrund des 7. MÄStV HH / SH ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welche am 25.05.2018 in Kraft tritt und ab diesem Zeitpunkt unmittelbar gilt. Nach Artikel 85 der Verordnung besteht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten in ihren Gesetzen einen Ausgleich zwischen dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und dem Recht auf freie Meinungsäußerung herbeizuführen, d. h. die Regelungen für den Datenschutz bei Medienunternehmen zu beschränken (Medienprivileg).

Die Änderung im Medienstaatsvertrag HSH umfasst hauptsächlich die Neufassung von § 37 MÄStV HSH. Beispielsweise wird zum einen die Legaldefinition des „Datenheimnisses“ in § 37 Absatz 1 MÄStV HSH mitaufgenommen, zum anderen werden das Gegendarstellungsrecht sowie die Regelungen zur Datenschutzaufsicht konkretisiert und an die DSGVO angepasst.

Die Begrifflichkeiten und Regelungsinhalte im 7. MÄStV sind mit den in der Rundfunkkommission gewählten Änderungen zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, welcher u. a. Novellierungen der Datenschutzregelungen im ARD-, ZDF-, und Deutschlandradio-Staatsvertrag (PIG-Schreiben vom 12.06.2017, 26.09.2017 und 22.10.2017) enthält, abgestimmt und in den wesentlichen Teilen inhaltlich gleich.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 beschlossen, dass der Staatsvertrag (**Anlage**) durch den Ministerpräsidenten unterzeichnet werden darf. Die Planung sieht vor, dass der Staatsvertrag bis zum 15. Dezember 2017 unterzeichnet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt müsste die Willensbildung des Landtages abgeschlossen sein. Der Staatsvertrag soll am 25.05.2018 in Kraft treten. Die erste Lesung des Landtages könnte demnach in der Januar-Sitzung des Landtages erfolgen. Die zweite Lesung sollte im März stattfinden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dirk Schrödter

**Anlage: 1**

**Siebter Staatsvertrag  
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften  
in Hamburg und Schleswig-Holstein  
(Siebter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 7. MÄStV HSH)**

**Stand: 02.11.2017**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, - zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt - schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe auf der Grundlage des Artikels 85 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) den nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Änderung des Medienstaatsvertrages HSH**

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 8. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 37 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 37 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken,  
Medienprivileg, Datenschutzaufsicht**

(1) Soweit mit den in § 57 Rundfunkstaatsvertrag genannten Stellen vergleichbare Anbieter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24, und Art. 32 Anwendung. Art. 82 und Art. 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß Sätze 1 bis 3 sowie für

unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, können sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

- (2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.
- (3) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter nach Absatz 1 zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
  1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder
  2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
  3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des

Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

- (4) Der Datenschutzbeauftragte des Sitzlandes der Anstalt ist die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrags, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei dieser Tätigkeit stellt er das Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten des anderen Landes her. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren.
- (5) Stellt der Datenschutzbeauftragte einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen fest, weist er den Anbieter nach Absatz 1 darauf hin. Wird der Verstoß anschließend nicht innerhalb einer von dem Datenschutzbeauftragten gesetzten Frist behoben, beanstandet der Datenschutzbeauftragte den Verstoß.“

2. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 5 gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Der Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
, den                      2017

Für das Land Schleswig-Holstein  
, den                      2017